

Bekanntmachung

A)

Planfeststellung für die Herstellung einer Verbindungsstraße von der K43 über Burgstaaken zur Strandallee, 1. und 2. Bauabschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+591 auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn

Das mit Bekanntmachung vom 14. Juli 2011 eingeleitete Planfeststellungsverfahren wird auf Antrag der Stadt Fehmarn eingestellt.

Die gegen die Baumaßnahme zum Aktenzeichen 404-553.32-G-117 erhobenen Einwendungen sind damit gegenstandslos.

Die mit diesem Vorhabenplan verbundene Veränderungssperre gem. § 42 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein ist aufgehoben.

B)

Planfeststellung für die Herstellung einer Verbindungsstraße von der K43 nach Burgstaaken von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+590 auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind:

- Neubau der Verbindungsstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+590
- Anbindung an die K 43 (Blieschendorfer Weg/ Sundchaussee) bei Bau-km 0+000
- Anbindung weiterer Straßen und Wege
- Querung des Landesschutzdeiches bei Bau-km 1+500 sowie Verlegung und Erhöhung des Landesschutzdeiches auf +3,70 mNN
- Herstellung eines innerörtlichen Geh- und Radweges zwischen Menzelweg und Hafenstraße von Bau-km 1+302 bis Bau-km 1+575
- Ausweisung passiver Lärmschutzansprüche dem Grunde nach
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Trasse
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, gebucht auf dem Ökokonto Gemarkung Dänschendorf, Flur 2, Flurstück 3/8

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn.

- I. Die Stadt Fehmarn hat für das Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1) Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 12.02.2018 bis einschließlich 12.03.2018

bei der Stadt Fehmarn
Fachbereich Bauen und Häfen
Ortsteil Burg
Zimmer 6
Ohrstraße 22

23769 Fehmarn

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Amtes für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/apv (dort zu finden unter > Onlineportal). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86 a Abs. 1 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 09.04.2018

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen APV 36-553.32-G-228) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeister der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Ortsteil Burg, Am Markt 1, 23769 Fehmarn oder beim
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail unter

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de

an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - übermittelt werden. Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos. Per E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o. a. Behörden maßgeblich.

Die Einwendung gegen die Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen. (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG).

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text), bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 Satz 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG.

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§40 a StrWG).

- 4) Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 4 LUVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Dieser Feststellung ist eine Vorprüfung gemäß § 6 LUVPG vorausgegangen.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Vom Beginn der Planauslegung treten die Baubeschränkungen für die geplante Straße nach § 31 i. V. m. den §§ 29 Abs. 1-4, 30 Abs. 1-3 StrWG und die Veränderungssperre nach § 42 StrWG in Kraft.

Kiel, den 30. Januar 2018

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungsbehörde –

gez. Kreide